



16. HAFTPFLICHT- UND UNFALLVERSICHERUNG FÜR EINGETRAGENE VEREINE OHNE KOMMERZIELLE AUSRICHTUNG (sog. Idealvereine)

16.1 Allgemeines

Dieser Versicherungsschutz kann ausschließlich für Idealvereine abgeschlossen werden.

Ausgenommen sind

- Reit- u. Fahrvereine
 - Sportvereine jeglicher Art (einschl. Ski-, Luft-, Wassersport- u. Golfvereine)
 - Vereine mit wohlfahrtspflegerischer Ausrichtung
 - Reiseveranstalter
- Armbrust, Bogen- u. Schützenvereine => nur auf Einzelanfrage.

16.2 Haftpflichtversicherung

16.2.1 Versichertes Risiko

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers/**Antragsteller** als Verein, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne oder offene Wettbewerbe).

Nicht versichert sind Veranstaltungen, die über den Vereinszweck hinausgehen sowie Veranstaltungen, bei denen eine Besucherzahl von 100 Personen überschritten wird. Darüber hinaus gelten politische Veranstaltungen, denen ein großes Risiko anhaftet, (z.B. extremistische Ansichten oder Demonstrationen) nicht mitversichert. Entsprechende Veranstaltungen sind ggf. gegen Prämienzuschlag versicherbar. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Reiseveranstalter.

- 16.2.1.1 Als mitversicherte Personen gelten Nicht-Vereinsmitglieder, soweit diese als ehrenamtlich tätige Personen oder als Honorarkräfte im ausdrücklichen Auftrag des Vereins Vereinsinteressen wahrnehmen. Bei Honorarkräften gilt eine zeitliche Befristung des Engagements auf max. 260 Std. pro Kalenderjahr.

Die Mitversicherung gilt subsidiär zu bestehenden Privat-, Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherungen.

Nicht versichert gelten freiberuflich tätige Personen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc. (klassische Freiberufler).
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind darüber hinaus Werkleistungen aller Art (z.B. Bau- und Maler-, Schreinerarbeiten etc.)."

16.2.2 Versicherungsbedingungen

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) - AH 0372 1/01.2009
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell AH 1000 G 1/01.2008
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung AH 0270 1/01.2009



- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Vereinen AH 2550 G 01/01.2008
- Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien AH 2902 1/01.2009

16.2.3 Versicherungssummen

Grunddeckungssumme:

5.000.000 Euro

pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis

Die Höchstersatzpflicht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache – in der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) und in der Umweltschadensversicherung (USV) das Einfache – der ausgewiesenen Summe.

16.2.4 Deckungserweiterungen in Anrechnung auf die Grunddeckungssumme:

	<u>Sublimits etc.</u>	<u>Maximierung</u>
Vermögensschäden	200.000 €	2-fach
Mitglieder- und Besucherhabe	20.000 €	2-fach
Be- und Entladeschäden	3.000.000 €	2-fach
Abwasserschäden	1.000.000 €	2-fach
Leitungsschäden	1.000.000 €	2-fach
Schlüsselschäden	20.000 €	2-fach
Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen	1.000.000 €	2-fach
Mietsachschäden an bewegl. Sachen (mit Ausnahme von Kfz u. Fahrrädern)	50.000 €	2-fach
Auslandsschäden (nicht für Grdstücke., Gebäude u. Räumlichkeiten)	weltweit	
Bauherrenhaftpl.vers. für eigene Bauvorhaben bis 50 TEUR		
Vermietung von Teilen des Vereinsgrdst. an Vereinsfremde	bis 25.000 € Mietwert	
Zusatzdeckung für Nutzer von Internet-Technologie	1.000.000 €	2-fach
Höchstersatzleistung bei Verletzung von Namensrechten	200.000 €	2-fach
<u>zur UHV:</u>		
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	300.000 €	1-fach
<u>Zur USV</u>		
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	300.000 €	1-fach
Kosten der Ausgleicherstattung	300.000 €	1-fach

In Abänderung der Ziff. 4.8 der BBR für die Haftpflichtversicherung von Vereinen (AH 2550 G) gilt folgende Vereinbarung:

4.8 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10.2 AHB -

- die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten Gebäuden oder Räumen, nicht jedoch Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000,- € je Schadenereignis und max. 3.000.000,- € im Versicherungsjahr;*
- gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten beweglichen Sachen – mit Aus-*



GENERALI

Versicherungen

nahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern – bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- € je Schadenereignis und gleichzeitig als Höchstentschädigung im Versicherungsjahr;

Für Feuer- und Explosionsschäden sowie Leitungswasserschäden an überlassenen Sachen gemäß a) und b) gilt die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden.

Ausgeschlossen bleiben

- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche;
- Schäden, soweit sie durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind;
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

16.2.5 Selbstbeteiligungen

Bei den nachstehenden Positionen beteiligt sich der Versicherungsnehmer/Antragsteller an jedem Schaden wie folgt:

	<u>Selbstbehalt</u>
Vermögensschäden	ohne
Be- und Entladeschäden	50 Euro
Abwasserschäden	10 %, mind. 50 Euro, max. 500 Euro
Schlüsselschäden	ohne
Mietsachschäden an Immobilien	ohne
Mietsachschäden an beweglichen Sachen	10 %, mind. 50 Euro, max. 500 Euro
Umweltschäden (UHV u. USV)	10 %, mind. 150 Euro, max. 1.500 Euro
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls (UHV u. USV u. USV)	10 %, mind. 150 Euro, max. 1.500 Euro

16.2.6 versicherte Umweltrisiken

Innerhalb des Umwelthaftpflicht-Modells (UHV) sind folgende Risikobausteine vereinbart :

Risikobaustein des Umwelthaftpflicht-Modells

versichertes Risiko

Ziffer 2.1 (WHG-Anlagen) – Im Betrieb des Versicherungsnehmers//Antragstellers gelagerte u. verwendete gewässerschädliche Stoffe, soweit es sich handelt um

- a) Kleingebinde u. Maschineninhalte**
bis aufaddiert 1.000 l Gesamtfassungsvermögen

vereinbart

Das Gesamtfassungsvermögen für die vorgenannten Stoffe / Risiken ist auf 1.000 l begrenzt. Das einzelne Behältnis darf nicht größer als 60 l sein, bei Mineralölen (Schmier-, Hydrauliköl, Bohremulsionen und Altöl bzw. Altemulsionen) 210 l.

Achtung: Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzungen überschritten werden!

- b) Betriebsstoffe in mitversicherte Kraftfahrzeuge**

vereinbart

2-89.837.355-4 / 2-89.837.369-3

Vertragsstand: 08.2010



und Arbeitsmaschinen

c) oberirdische Heizöltanks zur Raumbeheizung (auch Kellertanks) bis zu einem Gesamtfassungsvermögen aller Tanks bis insgesamt 10 000 Liter	vereinbart
Versichert gelten jedoch nur solche Tanks, deren Alter zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns nicht mehr als 20 Jahre beträgt.	
Ziffer 2.2 (UHG-Anlagen gemäß Anhang I)	nicht vereinbart
Ziffer 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen)	nicht vereinbart
Ziffer 2.4 (Fettabscheider)	generell vereinbart
Ziffer 2.4 (Ölabscheider)	nicht vereinbart
Ziffer 2.4 (sonstiges Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)	nicht vereinbart
Ziffer 2.5 (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung)	nicht vereinbart
Ziffer 2.6 (Umweltregress - Risiko)	nicht vereinbart
Ziffer 2.7 (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)	vereinbart im Umfang des Vertrages

Wichtige Bestimmungen zur Umwelt - Haftpflichtversicherung:

- Im Rahmen aller vereinbarten Umweltdeckungen sind Schäden durch halogenierte (z.B. chlorierte oder fluorierte) Kohlenwasserstoffe, PCB, Dioxine, Benzol, Asbest sowie durch Substanzen, die diese Stoffe enthalten, ausgeschlossen!
- Es erfolgt keine Unterscheidung nach neuen und alten Bundesländern!
- Klarstellung zum Umweltschadenbegriff:
Durch einen Brand oder eine Explosion eingetretene Personen- oder Sachschäden gelten ebenso wie Schäden durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder (EMF) als durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser eingetreten; für sie gilt daher grundsätzlich der Umweltausschluss in Ziff. 7.10.2 AHB.

16.2.7 versicherte Risiken zur Umweltschadenversicherung (USV)

Es gelten die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung (UHV) zur WHG-Anlagendeckung sowie zum Abwasseranlagen- und Einleitungsrisiko aufgegebenen Risiken auch in Rahmen der Ziffer 1.2.1 und 1.2.4 der Umweltschadenversicherung versichert.

Zusätzlich gelten die Risikobausteine gemäß den Ziffern 1.2.7 und 1.2.8 der Umweltschadenversicherung vereinbart.

16.3 Unfallversicherung

16.3.1 Versichertes Risiko

Die Versicherung umfasst im Rahmen der zugrunde liegenden Unfallbedingungen (sh. Teil A) die Unfälle, von denen die Mitglieder des Vereins während der Vereinsübungsstunden und Proben, bei Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen sowie bei Festlichkeiten und Festumzügen, an denen sie im Auftrag des Vereins teilnehmen und die dem Zwecke des Vereins entsprechen, betroffen werden.



GENERALI
Versicherungen

Unfälle auf den direkten Wegen zu und von solchen Veranstaltungen sind mitversichert, bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen aber nur, soweit sie gemeinsam durchgeführt werden.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch private Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch, aber auch verbotene und gefährvolle Abkürzungen - Bahndamm etc.) unterbrochen wird.

16.3.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Unfallversicherung erstreckt sich auf Europa (sh. a. Teil A Ziff. 4.3).

16.3.3 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen:

- 50.000 € für den Invaliditätsfall (mit Einschluss der 225 %-igen Progression)
- 10.000 € für den Todesfall bei Mitgliedern ab der Vollendung des 18. Lebensjahres
- 5.000 € für den Todesfall bei Mitgliedern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
- 5.000 € für kosmetische Operationen
- 2.500 € für Bergungskosten (subsidiär)